

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N^o 319.

Sonntag den 15. November.

1857.

Bekanntmachung.

Unter Genehmigung des Königlichen Ministerii der Justiz ist das Leipziger Tageblatt als **Amtsblatt** für das hiesige Bezirksgericht und dessen gerichtsamtl. Abtheilungen bestimmt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, den 12. November 1857.

Das Directorium des Königlichen Bezirksgerichtes.
Dr. Lucius.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der in der Bahnhofstraße auf der Strecke von dem Leipziger Dresdner Bahnhofe bis zur Wintergartenstraße fortgesetzte Schleußenbau jetzt beendigt und somit der Fahrverkehr daselbst wieder freigegeben ist.

Leipzig, den 13. November 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Mittwoch den 18. November d. J. Abends punct $\frac{1}{2}$ 7 Uhr

in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über

- 1) die Frage wegen fernerer Beibehaltung des Markfalls,
- 2) die Erneuerung der Rollen und Rollenkasten im Stadttheater,
- 3) die Reparatur des Damms an der Sauweide,
- 4) die Verpachtung der städtischen Felder in Sommerfelder Flur, und
- 5) die Verlängerung mehrerer Wiesenpachte.

Privat - Arbeiten.

In Nr. 310 d. Bl. ist ein Vortrag von R. Doppel abgedruckt, der sich gegen die von der Schule veranlaßten Privatarbeiten der Jugend ausspricht; derselbe Vortrag ist in Nr. 316 d. Bl. der Beherzigung des Leipziger Lehrerstandes empfohlen. Diese Empfehlung insbesondere veranlaßt mich darum, weil wir vorschritt- mäßig Privatarbeiten aufzugeben haben, einige Worte über den Vortrag Doppel's zu sagen. — Der Verfasser des Vortrags scheint sich zunächst über den Begriff Privatarbeiten nicht klar gewesen zu sein. Denn wenn derselbe den Nutzen der Privatarbeiten unter Nr. 2 dazwischen setzt, daß sie eine Zeitersparniß für den Lehrer dadurch bewirkten, daß durch häusliche Einübung des in der Schule Gelernten dem eigentlichen Schulunterrichte das Vorwärtsgelien aufbehalten werden könne, und wenn er ferner unter Nr. 5 sagt, daß die Privatarbeiten eine heilsame Regelung des Privatlebens bewirkten, da ja für eine bestimmte Zeit eine bestimmte Arbeit geliefert werden müsse, so scheint der Verfasser unter Privatarbeiten nichts anderes zu verstehen, als was wir gewöhnlich Schulaufgaben nennen, mögen dieselben nun im Repetiren mitgetheilte oder im Produciren aufgegebenen Stoffe bestehen. Der Verf. sagt diesen Schulaufgaben arge Dinge nach, von denen ich nur die zwei herausgreifen will, daß sie den Kindern alle freie Zeit zur Erholung rauben, und höchst gefährliche Klippen für die Moralität der Kinder seien. Wäre dies wahr, so müßten sie unbedingt wegfallen, auch wenn sie noch so nothwendig zu sein schienen. Die Gefahren derselben sind aber nicht so groß und die Nothwendigkeit derselben liegt klar vor. Denn wenn die Kinder Alles in der

Schule lernen sollten, und nur Das lernen sollten, was sie bei dem jetzigen Maße der Schulstunden lernen könnten, so würden sie offenbar zu wenig lernen und jedenfalls noch mehr Schablonen- menschen werden, als der Verfasser durch häusliche Arbeiten für die Schule zu bilden fürchtet. Sollen wir aber das Maß der Schulzeit vermehren, so würde der Gesundheit der Kinder ein sehr schlechter Dienst geleistet werden. Es bleibt also nichts übrig, als die Schüler auch zu Hause für die Schule zu beschäftigen, damit die von der Schule geleitete Ausbildung auch eine möglichst vollkommene werde. Dies kann auch geschehen ohne irgend einen der gerügten Nachteile zu erzeugen, wenn in den Aufgaben das rechte Maß gehalten wird. Nur aus dem Fehler der zu großen Aufgaben, in welchen manche eifrige Lehrer verfallen, entstehen die gerügten und mit Recht zu vermeidenden Uebelstände. Das Lernen lediglich auf die Schule zu beschränken ist unmöglich, und daher nicht wohl begreiflich, wie ein Lehrer empfehlen und wie ein Vater oder eine Mutter wünschen kann, daß im Hause nichts für die Schule gearbeitet werde. Vielleicht aber sind die eigentlichen Privatarbeiten, das heißt diejenigen Arbeiten, welche zwar von der Schule veranlaßt, aber nach Stoff und Umfang, oder wenigstens nach Umfang durch Zeit und Kraft über welche der Schüler zu verfügen hat, vom Schüler selbst bestimmt werden, vollständig abzuschaffen und der Schüler höchstens auf die oben besprochenen Schularbeiten zu verweisen? — Dem Elementarschüler oder andern Schülern, welche die Zeit von der Schule nicht durchaus gefordert werden muß, auf Verdienst oder Unterstützung der Aeltern verwenden müssen, können Privat- arbeiten nicht zugemuthet werden; allein in den höheren Classen